

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/14224 –

Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Richtlinie 91/271/EWG) stammt aus dem Jahr 1991. Die Richtlinie zielt darauf ab, die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen durch Einleitungen von kommunalem Abwasser und Abwasser bestimmter Industriebranchen zu schützen. Obwohl sich die Wasserqualität in der EU deutlich verbessert hat, war es an der Zeit, die Richtlinie nach über 30 Jahren zu aktualisieren. Das Europäische Parlament und der Europäische Rat hatten sich im Trilog auf Regeln für die Sammlung, Behandlung und Einleitung von kommunalem Abwasser verständigt. Dabei wird der Geltungsbereich der Richtlinie erweitert, was zur Folge hat, dass mehr Klärwerke eine dritte und vierte Reinigungsstufe abhängig von der Einwohnerzahl einführen müssen. Neu ist zudem die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung. Die Kosmetik- und Pharmaindustrie wird dadurch künftig mit mindestens 80 Prozent an den verursachten Kosten der Abwasserbehandlung beteiligt. Da die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/13039 noch viele Fragen offenließ, befragen die Fragesteller die Bundesregierung nun erneut nach der offiziellen Zustimmung des Ministerrats am 5. November 2024 zu den Umsetzungsplänen der Richtlinie.

1. Was hat die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/13039 angekündigte Nachfrage unter den Ländern bezüglich der Nachrüstung von Kläranlagen ergeben, um die Vorgaben der europäischen Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) für die vierte Reinigungsstufe (Einwohnerwert [EW] >150 000) zu erfüllen (bitte die Anzahl der nachzurüstenden Anlagen nach Bundesländern aufgeschlüsselt aufzuführen)?
2. Wie viele Kläranlagen zwischen EW >10 000 und EW <150 000 liegen nach Auffassung der Bundesregierung in Risikogebieten?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/13039 wurde darauf hingewiesen, dass die Bewirtschaftung der Gewässer in der Zuständigkeit der Länder liegt.

Eine erste Abfrage bei den Ländern hat ergeben, dass sich derzeit noch keine belastbaren Zahlen ermitteln lassen, wie viele Kläranlagen nach den Vorgaben der Richtlinie mit einer 4. Reinigungsstufe auszurüsten sind. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass nach dem risikobasierten Ansatz der Richtlinie für die Kläranlagen zwischen 10 000 bis 149 999 Einwohnerwerten (EW) gemäß Artikel 8 Absatz 2 KARL die Mitgliedstaaten auch keine bestimmte Anzahl an Kläranlagen ermitteln müssen, sondern bis zum 31. Dezember 2030 eine Liste der Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet melden muss, in denen die Konzentration oder Akkumulation von Mikroschadstoffen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellt. Ob der Ausbau einer Anlage innerhalb eines solchen Risikogebiets notwendig ist, hängt damit auch vom Ausbau anderer Anlagen in einem Risikogebiet und der Erreichbarkeit bestimmter Gewässergüteziele ab. Darüber hinaus wird nach Artikel 8 Absatz 3 KARL der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats der Risikobewertung und der für diese Risikobewertung zu verwendenden Methode zu erlassen. Die Kommission wird hiervon voraussichtlich Gebrauch machen, um eine einheitliche Durchführung in der EU sicherzustellen. Wann sie von diesem Mittel Gebrauch macht, ist der Bundesregierung bisher nicht bekannt.

3. Wie wird die Bundesregierung eine möglichst bürokratiearme Umsetzung der zu erwartenden Dokumentations- und Informationspflichten im Zusammenhang mit der vierten Reinigungsstufe vornehmen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/13039 wird verwiesen. Darüber hinaus erfolgt die Umsetzung der Richtlinie nach den EU-Vorgaben unter Berücksichtigung der Vorgaben für die nationale Rechtssetzung, was eine bürokratiearme Umsetzung einschließt.

4. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung durch die Nachrüstung der Reinigungsstufen, und wenn die Risikobewertung der Länder noch nicht vorliegt, wann rechnet die Bundesregierung mit dem Vorliegen der Risikobewertung?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/13039 sowie auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

5. Wie und über welche Behörde wird die in Artikel 9 KARL verankerte Herstellerverantwortung umgesetzt und administriert?

Zur Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung hat das Umweltbundesamt im Oktober 2024 eine Studie mit einer Laufzeit von 27 Monaten in Auftrag gegeben. Anhand der Ergebnisse werden die Optionen zur administrativen Umsetzung geprüft werden.

6. Mit welchen Verwaltungskosten rechnet die Bundesregierung durch die Einführung der Herstellerverantwortung?

Entstehende Verwaltungskosten können zurzeit noch nicht abgeschätzt werden.

7. Wie ermittelt die Bundesregierung die Gefährlichkeit von Inhaltsstoffen für das Abwasser, und in welcher Höhe sollen die Hersteller gemäß Menge der in Verkehr gebrachten Inhaltsstoffe an den Kosten für die Abwasserreinigung beteiligt werden für
- a) Analgetika,
 - b) Antibiotika,
 - c) ACE-Hemmer,
 - d) Betablocker,
 - e) Cholesterinsenker,
 - f) Generika,
 - g) Nichtsteroidale Antiandrogene,
 - h) Protonenpumpinhalatoren,
 - i) Sonnencremes,
 - j) Zahncremes,
 - k) Zystostatika?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/13039 wird verwiesen. Darüber hinaus wird nach Artikel 9 Absatz 5 KARL der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um detaillierte Kriterien für die einheitliche Anwendung bestimmter Produktkategorien und ihre biologische Abbaubarkeit oder Gefährlichkeit festzulegen. Die Kommission wird einen entsprechenden Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 KARL genannten Prüfverfahren spätestens bis zum 31. Dezember 2027 erlassen. Dieser bleibt zur einheitlichen Durchführung der Richtlinie in der EU abzuwarten.

8. Plant die Bundesregierung Maßnahmen mit dem Ziel, dass sich Medikamente, aber auch Sonnen- und Zahncremes durch die zu erwartende erweiterte Herstellerverantwortung nicht verteuern und für Privatpersonen, aber auch für die Krankenkassen finanzierbar bleiben, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu der gleichlautenden Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 20/13039 wird verwiesen.

